

# **Pétanque Verband Nord e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
**Pétanque Verband Nord e.V.**
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 20731 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Pétanque-Verbandes e.V.
5. Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen (z.B. Präsident, Stellvertreter usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Zuständigkeitsbereich**

1. Zweck des Vereins - im Folgenden „Landesverband“ genannt - ist es, die Kugelsportart „Pétanque“ in seinem Zuständigkeitsgebiet wirkungsvoll als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zu fördern.
2. Als „Landesverband Nord“ ist der Verein zuständig für die Bundesländer Schleswig-Holstein und Freie Hansestadt Hamburg.
3. Aufgaben des Landesverbands sind insbesondere
  - a. die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Pétanque-Verband e.V. als Spitzensportfachverband zu vertreten;
  - b. die Ausstellung und Überwachung der Spielerlizenzen;
  - c. die sonstigen in der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Pétanque-Verbandes e.V. geregelten Zuständigkeiten eines Landesverbandes auszuüben;
  - d. die Durchführung von Landesmeisterschaften, Qualifikationsturnieren zu Deutschen Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen auf Landesverbandsebene nach näherer Bestimmung durch die Sportordnung;
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart Pétanque zu fördern;
  - f. die Förderung der Jugendarbeit aktiv zu betreiben;
  - g. für die Einhaltung der in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten und der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen Sorge zu tragen;
  - h. die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen, Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes sowie von verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten;
  - i. die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensverhältnisse**

1. Der Verein (Landesverband) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.

- Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG ist dabei zulässig. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für die Mitglieder des Landesverbandsvorstands.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Landesverbandes) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Landesverbandes und seiner Organe.
2. Im Übrigen regelt der Landesverband seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere
  - a. eine Geschäftsordnung,
  - b. eine Sportordnung,
  - c. eine Rechtsordnung und
  - d. eine Finanzordnung
  - e. Die Landesdelegiertenversammlung kann den Erlass weiterer Ordnungen beschließen.
3. Die Satzung sowie die gem. Abs. 2 erlassenen Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitglieder des Landesverbandes sowie für deren Mitglieder verbindlich.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes können eingetragene Vereine (e.V.) oder Teile eines eingetragenen Vereins wie z. B. deren Pétanque-Abteilung, -Sparte etc. oder Spielgemeinschaften für den Pétanque Sport im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes sein.
2. Jeder in Mecklenburg-Vorpommern eingetragene Verein (e.V.) oder Teile eines eingetragenen Vereins wie z. B. deren Pétanque Abteilung, -Sparte etc. oder jede Spielgemeinschaft für den Pétanque Sport, die im Sinne dieser Satzung tätig sind, kann Mitglied werden, solange es keinen eigenen Landesverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt. Einschränkungen in der Mitgliedschaft regelt die Sportordnung.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Landesverbands Nord - im Folgenden „Landesverbandsvorstand“ genannt - schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand bzw. dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand und dem Abteilungs-/Spartenleiter bzw. dem verantwortlichen Vorsitzenden der Spielgemeinschaft unterschrieben sein. Dem Antrag ist eine ebenfalls unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Landesverbands in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Ferner ist die Vereinssatzung beizufügen.
4. Über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Landesverbandsvorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich zu erfolgen hat, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Landesdelegiertenversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des als Mitglied aufgenommenen Verein bzw. der Spielgemeinschaft.
6. Der Austritt ist durch die in Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Personen schriftlich gegenüber dem Landesverbandsvorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Kalenderjahres und drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

7. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und verbandsschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Landesdelegiertenversammlung auf Antrag des Landesverbandsvorstands.
8. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Landesverbandsvorstand oder einzelner Mitglieder können von der Landesdelegiertenversammlung Personen, die sich um den Pétanque-Sport im Bereich des Landesverbandes verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder können an den Landesdelegiertenversammlungen, Ehrenpräsidenten darüber hinaus auch an Sitzungen des Landesverbandsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Landesdelegiertenversammlung bestimmt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Landesverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Landesverbands zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
5. Den Organen des Vereins und den für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
6. Datenschutzbeauftragter des Landesverbands ist der Vizepräsident. Er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes innerhalb des Landesverbands.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zum Landesverband, die von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt werden, fristgemäß zu entrichten.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Belange des Landesverbandes Nord zu fördern;
  - die Satzung des Landesverbandes, seine Ordnungen und Richtlinien sowie die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu beachten;
  - die zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben; insbesondere bis zum 31.01. des Jahres die Bestandserhebung der Verbandsverwaltung vollständig durchzuführen.
4. Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Landesdelegiertenversammlung nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.

## **§ 10 Organe des Landesverbandes**

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
  - die Landesdelegiertenversammlung
  - der Landesverbandsvorstand
  - das Verbandsgericht

## **§ 11 Landesdelegiertenversammlung (LDV)**

1. Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Landesverbandsvorstand.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme.  
Darüber hinaus erhöht sich die Stimmenanzahl bei Mitgliedern mit Lizenzen nach der Anzahl der von dem Mitglied bis zum Stichtag 31.12. des Vorjahres erworbenen Lizenzen
  - ab 11 Lizenzen um 1 Stimmen (also insgesamt 2 Stimmen),
  - ab 26 Lizenzen um 2 Stimmen (also insgesamt 3 Stimmen),
  - ab 51 Lizenzen um 3 Stimmen (also insgesamt 4 Stimmen).Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich je Mitglied.
3. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstands haben zusammen 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich durch ein Mitglied des Landesverbandsvorstands. Die Stimmen sind nicht übertragbar.  
Bei Wahlen zum Landesverbandsvorstands und der Abstimmung über die Entlastung des Landesverbandsvorstands gem. § 11 Abs. 6 der Satzung haben die Mitglieder des Landesverbandsvorstands kein Stimmrecht.
4. Eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der nach Maßgabe des Absatzes 2 stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

5. Zur Landesdelegiertenversammlung muss der Landesverbandsvorstand sämtliche Mitglieder spätestens 6 Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einladen. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen kann die Ladungsfrist unterschritten werden; sie soll jedoch mindestens 1 Woche betragen.
6. Der Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstands,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - die Wahl und die Besetzung des Verbandsgerichtes,
  - die Entlastung des Landesverbandsvorstand,
  - die Genehmigung des Finanzplanes,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
  - die Beschlussfassung über die in § 4 Abs. 2 genannten Ordnungen, sowie aller weiteren von der LDV beschlossener Ordnungen,
  - die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Landesverbandsvorstands,
  - die Auflösung des Landesverbandes.
7. Der Landesverbandsvorstand kann der Landesdelegiertenversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.
8. Anträge an die Landesdelegiertenversammlung können vom Landesverbandsvorstand oder den Mitgliedern des Landesverbandes eingebracht werden. Sie müssen 3 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich beim Landesverbandsvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Landesdelegiertenversammlung der Behandlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
9. Die Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit der zur Landesdelegiertenversammlung erschienenen Delegierten erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

## **§ 12 Landesverbandsvorstand**

1. Der Vorstand des Landesverbandes (Landesverbandsvorstand) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Referenten für Finanzen, dem Referenten für Sport und dem Referenten für Jugend.
2. Landesverbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Referent für Finanzen. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
3. Der Landesverbandsvorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung aus.
4. Sitzungen des Landesverbandsvorstands sind vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, einzuberufen.

5. Der Landesverbandsvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten und Beauftragte benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens folgende Positionen besetzt sind:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Referent für FinanzenSofern der Landesverbandsvorstand nach § 12 (1) nicht vollständig besetzt ist, sind jedoch nur einstimmige Beschlüsse möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Landesverbandsvorstand aus, kann der Landesverbandsvorstand bis zur Neuwahl in der darauf folgenden LDV einen kommissarischen Nachfolger berufen.

### **§ 13 Verbandsgerichtsbarkeit und Strafen**

1. Der Landesverbandsvorstand und die Ausschüsse des Landesverbandes, die Mitglieder und deren Mitglieder (Verbandsangehörige) unterstehen der ausschließlichen und den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Verbandsgerichtsbarkeit des Landesverbandes, soweit es sich um Angelegenheiten des Pétanquesports handelt.  
Das Nähere regelt die Rechtsordnung des Landesverbandes.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird im Landesverband durch das Verbandsgericht ausgeübt.
3. Als Strafen sind zulässig:
  - a. Ermahnung;
  - b. Verweis;
  - c. Auflage;
  - d. Geldstrafen in einer dem gerügten Geschehen und der Person des Täters angemessenen Höhe;
  - e. befristete oder dauernde Sperren von Spielern und Vereinen zur Teilhabe/Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Landesverbandes;
  - f. zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
  - g. befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
  - h. Punktabzug;
  - i. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb;
  - j. Ausschluss eines Mitgliedes;
  - k. Befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug.
4. Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Ersatz materiellen und/oder immateriellen Schadens ausgesprochen werden.
5. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des Landesverbandes.

### **§ 14 Verbandsgericht**

1. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen des Gesetzes, der jeweils Einschlägigen Satzungen und Ordnungen und sonstigen Regelungen aus.
2. Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz:
  - a. Bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
  - b. sofern Entscheidungen des Landesverbandes oder seiner Organe angegriffen werden;

- c. auf Antrag des Landesverbandsvorstandes bei Vorwurf eines den Landesverband schädigendem Verhaltens.
3. Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichtes kann ein Rechtsmittel beim Verbandsgericht des DPV e.V. eingelegt werden. Form und Frist sind im Regelwerk des DPV genannt und sind für alle Beteiligten verbindlich.
  4. Das Verbandsgericht besteht aus
    - dem Vorsitzenden
    - zwei Beisitzern sowie
    - zwei Ersatzbeisitzern.Die Mitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Mitglieder sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören.
  5. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des Landesverbandes.

## **§ 15 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Die Amtszeit des Präsidenten und des Referenten für Finanzen hat jeweils um ein Jahr versetzt zu der Amtszeit des Vizepräsidenten, des Referenten für Sport und dem Referenten für Jugend zu erfolgen.
3. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins, Teil eines eingetragenen Vereins wie z. B. deren Pétanque-Abteilung, -Sparte etc. oder einer Spielgemeinschaft ist.
4. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Landesdelegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer; und zwar bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und einen für die Dauer von einem Jahr.
2. Bei den folgenden Wahlen wird jeder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschafts- und Kassenführung des Landesverbandes, führen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung eine Kassenprüfung durch, geben hierüber einen Bericht ab und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Landesverbandsvorstandes.

## **§ 17 Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Landesverbandes“ stehen.
2. Die Einberufung dieser außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung darf nur erfolgen,
  - wenn der Landesverbandsvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen hat oder

- wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung fordern.
3. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten findet.
  4. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Deutschen Pétanque-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19 Inkrafttreten

Die letzten Änderungen erfolgten durch Beschlüsse der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung vom 02.11.2013 und der Landesdelegiertenversammlung vom 01.03.2014 und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Chronologie der Satzungsbeschlüsse

11.03.1995	Beschluss durch die Gründungsversammlung	
20.02.1999	LDV-Beschluss	Änderung § 10 Abs. 1
19.02.2000	LDV-Beschluss	Einführung § 13
08.03.2003	LDV-Beschluss	Änderung § 10 Abs. 1
06.03.2004	LDV-Beschluss	Ergänzung § 3 Abs. 1 und Änderung § 14 Abs. 4
18.02.2006	LDV-Beschluss	Ergänzung § 2 Abs. 3 und Ergänzung § 7 Abs. 2
10.02.2007	LDV-Beschluss	Änderung § 9
16.02.2008	LDV-Beschluss	Umfassende Änderungen
27.02.2010	LDV-Beschluss	Änderung § 1 und § 11, Einführung § 16, und § 17; Trennung von Ordnung und Regelungen
12.02.2011	LDV Beschluss	Einführung Abs. 6 in § 10; Änderung § 16
18.02.2012	LDV Beschluss	Überarbeitung der Satzung, Einführung der §§ 7, 12 und 13, Änderungen in den §§ 2, 4, 5, 9, 10, 11 und 14
02.11.2013	ao LDV Beschluss	Änderung in § 1 Nr. 1
01.03.2014	LDV Beschluss	Ergänzung in § 5 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 8 neu eingeführt, Nummerierung angepasst, Ergänzung in § 9, Nr. 3, 4, Streichung in § 13, Anpassungen in § 15
19.02.2017	LDV Beschluss	Ergänzung in § 13, Pkt. k. neu eingeführt
18.02.2018	LDV Beschluss	Änderung § 3 und § 9
14.02.2021	LDV Beschluss	Änderung § 3, Einführung Ehrenamt-Pauschale